

# Abänderungsantrag

§ 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten Kitzmüller, Mühlberghuber, Gartelgruber  
und weiterer Abgeordneter

zu dem Bericht des Familienausschusses über die Regierungsvorlage (2191  
d.B.): Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und  
Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und  
Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

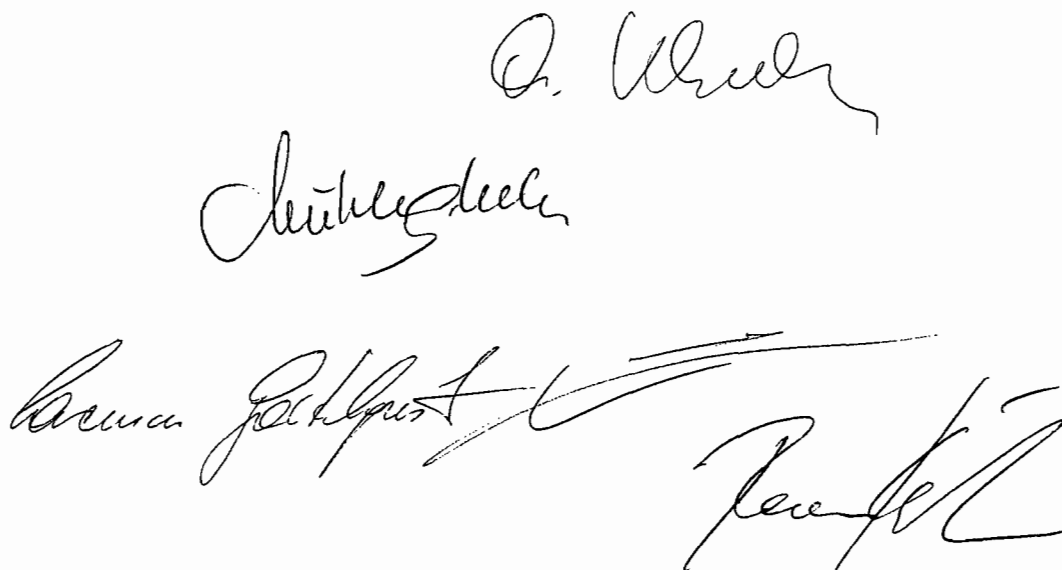
Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Gefährdungseinschätzung ist jedenfalls im Zusammenwirken von zumindest  
zwei Fachkräften zu treffen.“

## Begründung

In der derzeitigen Fassung ist das Vier-Augen-Prinzip eine zahnlose  
Kannbestimmung, diese Änderung sieht ein verpflichtendes Vier-Augen-Prinzip bei  
der Gefährdungseinschätzung vor.



The image shows four handwritten signatures in black ink. The signatures are written in a cursive style. The first signature is at the top right, the second is in the middle left, the third is at the bottom left, and the fourth is at the bottom right.